

Urheberrechtsschutz für Computerprogramme – neuer Stoff für Cervantes?

Bereits der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, den die EG-Kommission im Jahre 1989 verabschiedete, sah eine Integration des Rechtsschutzes in das Urheberrecht vor, wobei die Wahl des Urheberrechts unter Berücksichtigung anderer Schutzmöglichkeiten ausführlich begründet wurde. Die daraufhin im Mai 1991 vom Rat mit einigen Änderungen im Detail erlassene Richtlinie¹ stimmt hinsichtlich der grundlegenden Entscheidung für das Urheberrecht als angemessene Rechtsgrundlage mit dem Vorschlag der Kommission überein. Dies könnte zu der Vermutung führen, daß der seit nunmehr rund 30 Jahren tobende Streit über die „richtige“ schutzrechtliche Bewältigung der Computersoftware endlich beendet ist, jedoch erweisen sich derartige Einschätzungen als voreilig. Die Zahl der diese Entscheidung kritisierenden Stellungnahmen aus neuerer Zeit ist beachtlich.

Schon vor Erlaß der Richtlinie durch den Rat, im Oktober 1990, führte der BGH in seinem zweiten bemerkenswerten Urteil zum Rechtsschutz von Computerprogrammen² aus, er sehe keine Veranlassung, von den Grundsätzen der Inkasso-Programm-Entscheidung³ zur Urheberrechtsschutzfähigkeit von Computersoftware aus dem Jahre 1985 abzuweichen. Dies überraschte, denn es kann wohl davon ausgegangen werden, daß auch den Mitgliedern des zuständigen 1. Senats Entwürfe für EG-Richtlinien und deren Begründungen bekannt sind. Selbst bei einer Fehlsichtigkeit auf dem europäischen Auge hätten die Aufforderungen des deutschen Schrifttums an den 1. Senat, die Diskussion über den Entwurf der EG-Richtlinie zum Anlaß zu nehmen, seine Position zu revidieren, die Richter zumindest zu einer Stellungnahme zu der sich abzeichnenden europäischen Rechtslage bewegen müssen. Vorausblickende Ausführungen zur Entwicklung innerhalb der Europäischen Gemeinschaften sucht der interessierte Leser im Urteil des BGH indes vergebens. Dieses Schweigen des BGH verleitet das Schrifttum nunmehr zu Spekulationen über die zukünftige Rechtsprechung. Das zarte Pflänzchen der Rechtssicherheit, das trotz der in vielfacher Hinsicht als unglücklich zu bezeichnenden Inkasso-Programm-Entscheidung gerade begonnen hatte zu wachsen, ist abermals zertreten. Einerseits wird gemutmaßt, die Entscheidungen des BGH seien überholt, andererseits wird die Befürchtung geäußert, der BGH könne sich nach wie vor nicht dazu veranlaßt sehen, von seiner bisherigen Rechtsprechung abzuweichen, obwohl diese mit Art. 1 Abs. 3 S. 2 der Richtlinie wohl kaum zu vereinbaren ist.

Der deutschen Softwareindustrie dürfte letztgenannte Prognose schwer im Magen liegen, hatte doch der Bundesverband Deutscher Unternehmensberater (Fachverband Informationstechnik) als Interessenvertretung der deutschen Softwarebranche bereits 1989 den Bundesminister der Justiz aufgefordert, 2 Abs. 2 UrhG dahingehend zu ändern, daß Programme für die Datenverarbeitung ohne Rücksicht auf ästhetische oder andere qualitative Eigenschaften geschützt werden. Begründet wurde diese Forderung mit dem Hinweis, der Bundesgerichtshof verweigere den Urhebern und Herstellern von Computerprogrammen dieselbe großzügige Gesetzesauslegung, die er keinem Hersteller von Druckwerken je verweigern würde. Diese kritische Beurteilung der Rechtsprechung des BGH durch die Softwareindustrie konnte nach der vielgescholtenen Inkasso-Programm-Entscheidung selbst durch den Zuspruch eines zwischenzeitlich zum BGH (1. Senat) vorgedungenen Richters nicht abgewendet werden, der in geradezu herzerreißender Anteilnahme an den Bedürfnissen der Softwareindustrie ausführte, es lohne sich, den urheberrechtlichen Schutz für



Dr. Jochen Marly ist Autor des kürzlich erschienenen Handbuchs „Softwareüberlassungsverträge“ (vgl. die auszugsweisen Vorabveröffentlichungen zu den rechtlichen Problemen von Public Domain und Shareware in jur-pc 90, S. 612 ff. und 671 ff. sowie jur-pc 91, S. 940 ff.). Er verfaßt eine Habilitationsschrift zum Thema „Rechtsschutz für Computersoftware in der Europäischen Gemeinschaft: Ein wissenschaftlicher Beitrag zur Harmonisierung des Rechts innerhalb des Binnenmarkts“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main. Der Autor ist auch in der jur-pc Mailbox erreichbar.

1 Der vollständige Text der Richtlinie ist in jur-pc aktuell 10/1991 abgedruckt.

2 vgl. jur-pc 1991, S. 888 ff.

3 vgl. IuR 1986, S. 18 ff.

Computerprogramme in Anspruch zu nehmen, denn es wiesen jedenfalls nicht weniger als 20 % der erstellten Computerprogramme Werkcharakter auf. Wahrscheinlich gehören dem Bund Deutscher Unternehmensberater zahlreiche Hersteller der übergangenen 80 % an.

Ebensowenig erfreut sein dürfte die Branche jedoch über solche Stellungnahmen im juristischen Schrifttum, die den bundesdeutschen Gesetzgeber auffordern, den Rechtsschutz für Computersoftware wieder aus dem Urheberrecht auszugliedern und einen sondergesetzlichen Rechtsschutz zu schaffen. Abgesehen von der europarechtlichen Undurchführbarkeit eines solchen Vorhabens wäre der Softwarebranche damit nur schlecht gedient, denn eine deutsche „Insellösung“ entspricht wohl kaum den Bedürfnissen eines durch ausgeprägte internationale Ausrichtung gekennzeichneten Marktes. Interessengerechter dürfte es daher sein, den behaupteten inakzeptablen Brüchen im Urheberrechtssystem durch eine softwarespezifische Interpretation bestimmter Grundbegriffe zu begegnen und der Softwareindustrie durch diese pragmatische Vorgehensweise den dringend benötigten internationalen Rechtsschutz ihrer Produkte nicht länger vorzuenthalten.

Der Streit über die „richtige“ rechtliche Einordnung der Computersoftware scheint entgegen einem weit verbreiteten Hoffen auf den Abschluß der langjährigen juristischen Grundsatzdiskussion auch nach Erlaß der EG-Richtlinie nicht beendet, sondern zumindest hierzulande eher noch heftiger entbrannt zu sein. Deutschland – ein Land der Don Quichottes im Kampf gegen die Windmühlen? Die Frage harrt ihrer Antwort.

Frankfurt, den 12.11.1991



(Jochen Marly)